



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. September 1987

Nummer 59

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	26. 8. 1987	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	1436
20310	14. 8. 1987	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 58. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. Juni 1987	1436
236	27. 8. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen	1438
26	24. 8. 1987	RdErl. d. Innenministers Grundsätze für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status arbeitslos gewordener ausländischer Arbeitnehmer	1438
7129	9. 9. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz	1445
791 913	17. 8. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Obstbaumpflanzungen an Straßen	1438
8300	18. 8. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Kostenersatz nach § 19 des Bundesversorgungsgesetzes	1439
8300	19. 8. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Medizinische Sachaufklärung bei der Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertengesetzes; Vereinbarungen mit Sachverständigen über die Entschädigung nach X § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB	1439
8300	31. 8. 1987	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung	1440
924	25. 8. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr; Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS); Tanks (TRT); festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Gefäßbatterien (TRTF); Tankcontainer (TRTC); Kesselwagen (TRKW)	1440

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
3. 9. 1987	Bek. – Generalkonsulat der Republik Peru, Hamburg	1441
	Innenminister	
10. 9. 1987	RdErl. – Orientierungsdaten 1988 bis 1991 für die Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen	1446
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
24. 8. 1987	Bek. – Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn	1441
24. 8. 1987	Bek. – Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf	1441
	Landschaftsverband Rheinland	
1. 9. 1987	Bek. – Jahresabschluß 1985 der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland	1441
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
25. 8. 1987	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr für das Haushaltsjahr 1987	1444

I.

2005

**Verwaltungsvorschriften
zum Landesorganisationsgesetz**RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1987 -
I C 2/15.20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 1.1.2 erhält folgende Fassung:

1.1.2 Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) mit Ausnahme der Durchführung der Bundespflegegesetzverordnung und der Gewährung von Anlauf- und Umstellungskosten, soweit Einrichtungen der Bundesknappschaft betroffen sind (Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz - ZV-KHG - vom 6. Dezember 1985 - GV. NW. S. 737/SGV. NW. 2128 -).

2. Die Nr. 2.1.2 erhält folgende Fassung:

2.1.2 Erhebung und Abrechnung der Umlage für Hebammenlehranstalten (§ 5 der Verordnung über eine Umlage für Hebammenlehranstalten vom 14. Februar 1984 - GV. NW. S. 198 -, geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1986 - GV. NW. S. 583/SGV. NW. 2128 -).

3. Die Nr. 3.1.16 wird gestrichen.

4. Die Nr. 4.5.1 erhält folgende Fassung:

4.5.1 Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) mit Ausnahme der Durchführung der Bundespflegegesetzverordnung und der Gewährung von Anlauf- und Umstellungskosten (Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz - ZV-KHG - vom 6. Dezember 1985 - GV. NW. S. 737/SGV. NW. 2128 -).

5. Die Nr. 5.3.1 erhält folgende Fassung:

5.3.1 Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) mit Ausnahme der Durchführung der Bundespflegegesetzverordnung und der Gewährung von Anlauf- und Umstellungskosten (Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz - ZV-KHG - vom 6. Dezember 1985 - GV. NW. S. 737/SGV. NW. 2128 -).

6. Die Nrn. 6 bis 6.1.1 werden gestrichen.

II.

Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt

Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts

werden nach den Wörtern

„Westdeutscher Rundfunk, Köln“

die Wörter

„Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr), Düsseldorf“

eingefügt.

- MBl. NW. 1987 S. 1436.

20310

**58. Tarifvertrag
zur Änderung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 30. Juni 1987**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/87 -
v. 14. 8. 1987

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310), geändert wird, geben wir bekannt:

**58. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 30. Juni 1987**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der zuletzt durch den 57. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 3. April 1987 geänderte Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchst. r erhält folgende Fassung:

r) Angestellte, die

aa) in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen als nicht vollbeschäftigte amtliche Tierärzte, Fleischkontrolleure, Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - und Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure,

bb) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe gegen Stückvergütung als amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und in der Trichinenuntersuchung nach der mikroskopischen oder trichinologischen Methode,

cc) außerhalb öffentlicher Schlachthöfe gegen Stundenvergütung als nicht vollbeschäftigte

- amtliche Tierärzte und Fleischkontrolleure in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und in der Trichinenuntersuchung nach der Digestionsmethode,

- Geflügelfleischkontrolleure im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure,

- Hilfskräfte im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. b der Hilfskräfteverordnung - Frisches Fleisch - ,

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr - Hauptvorstand - und der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst - Deutsche Angestellten-Gewerkschaft (DAG) - Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) - Marburger Bund (MB)

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NW. bekanntgegeben.

- amtliche Tierärzte in der Aufsicht bei der Geflügelfleischkontrolle,
- Angestellte in EWG-zugelassenen Rotfleisch- oder Geflügelfleisch-Zerlegebetrieben in der Fleischuntersuchung oder Geflügelfleischkontrolle

tätig sind,

- In Nr. 4 Abs. 3 SR 2 b werden die Worte „SR 2 I“ durch die Worte „SR 2 II“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1987 in Kraft.

Köln, den 30. Juni 1987

B.

Abschnitt II des Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1987 – SMBl. NW. 20310 – wird wie folgt geändert:

- In Nr. 21 wird der folgende Buchstabe g angefügt:

- Nach § 37 Abs. 3 bemißt sich die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Angestellten nach der Urlaubsvergütung. Dabei wird der Zeitzuschlag für Nachtarbeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e beim Aufschlag – und damit auch bei den Krankenbezügen – nicht berücksichtigt.

Für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall hat der 5. Senat des Bundesarbeitsgerichts nunmehr mit Urteil vom 25. März 1987 – 5 AZR 414/84 – (Der Betrieb 1987 S. 1594) anders entschieden und festgestellt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung für Angestellte im Krankheitsfall bis zur Dauer von 6 Wochen (§ 616 Abs. 2 BGB, § 63 Abs. 1 HGB, § 133c GewO) hinsichtlich der Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts zwingend und durch Tarifvertrag nicht abdingbar seien. Der tarifvertragliche Ausschuß des Zeitzuschlags für Nachtarbeit – bei dem es sich nach der tariflichen Regelung in § 35 nicht um eine Aufwandsentschädigung handele – von der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall verstoße daher (anders als bei Arbeitern) bei Angestellten gegen ein gesetzliches Verbot und sei damit gem. § 134 BGB nichtig.

Aus der Entscheidung, die aus tariflicher Sicht Bedenken begegnet, bitten wir, für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bei Angestellten vorläufig folgende Konsequenzen zu ziehen:

Hätte der arbeitsunfähige Angestellte, der vorher Nachtarbeit geleistet hat, ohne die Arbeitsunfähigkeit während des Zeitraums der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von 6 Wochen (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1, Unterabs. 3 und 4) Nachtarbeit mit Anspruch auf den Zeitzuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. e geleistet, sind ihm diese Zeitzuschläge für die wegen der Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Nachtarbeitsstunden nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 neben den tariflichen Krankenbezügen zu zahlen. Für die über die gesetzlich vorgeschriebene Dauer hinausgehende Entgeltfortzahlung (§ 37 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 2, Unterabs. 2 BAT) verbleibt es bei den tariflichen Vorschriften.

- In Nr. 24 wird der folgende Buchstabe e angefügt:

- Nach § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 kann der Urlaub auch während einer Erkrankung genommen werden.

Aufgrund inzwischen ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist der Urlaubsanspruch als ein durch Gesetz bzw. durch Tarifvertrag bedingter Anspruch des Angestellten auf Freistellung von den aufgrund des Arbeitsvertrages bestehenden Arbeitspflichten anzusehen. Damit ist gleichzeitig ausgeschlossen, daß ein Angestellter während der Arbeitsunfähigkeit Urlaub nimmt, weil die Erfüllung des Urlaubsanspruchs während dieser Zeit unmöglich ist

(Urteil des BAG vom 14. 5. 1986 – 8 AZR 604/84 – Der Betriebsberater 1986 S. 2338 –).

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung bitten wir, die tarifliche Regelung in § 47 Abs. 6 Unterabs. 3 nicht mehr anzuwenden. Dies gilt sowohl für den gesetzlichen Mindesturlaub als auch für den tariflichen Erholungsurlaub.

- In Nr. 28 Buchst. c werden im letzten Absatz im Satz 2 die Worte „ist § 5 Abs. 2 Satz 1 SUrlV“ durch die Worte „sind § 5 Abs. 2 Satz 1 und – in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 4 – § 7 Abs. 3 Satz 1 SUrlV“ ersetzt.

- Nummer 32 erhält folgende Fassung:

32. Zu § 60

- Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf und ohne daß es daher darauf ankommt, ob es sich um einen noch kündbaren oder bereits unkündbaren Angestellten handelt, mit Ablauf des Monats, in dem der Angestellte das 65. Lebensjahr vollendet. Für die Berechnung des Lebensjahres gelten die Vorschriften der §§ 187, 188 BGB. Danach ist das 65. Lebensjahr am Tag vor dem Geburtstag vollendet, an dem der Angestellte 65 Jahre alt wird.
- Die **automatische** Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist auf die Vollendung des 65. Lebensjahres abgestellt. Angestellte, die flexibles oder vorgezogenes Altersruhegeld beantragt haben oder/und erhalten, fallen nicht unter § 60 Abs. 1. In diesen Fällen muß der Angestellte das Arbeitsverhältnis kündigen (§§ 53, 54) oder mit dem Arbeitgeber einen Auflösungsvertrag (§ 58) schließen.
- Angestellte, die in den Fällen des Buchstabens b ihr Arbeitsverhältnis durch Kündigung oder Abschluß eines Auflösungsvertrages beendet haben, sollen im Anschluß an das beendete Arbeitsverhältnis nur dann weiterbeschäftigt werden, wenn dies im Interesse der Verwaltung liegt. Die Ausnutzung der Möglichkeit des § 25 Abs. 4 AVG bzw. § 1248 Abs. 4 RVO, wonach es für den Bezug des flexiblen Altersruhegeldes u. a. unschädlich ist, wenn eine Beschäftigung im Laufe eines Jahres seit dem erstmaligen Beginn des Altersruhegeldes von vornherein auf nicht länger als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage befristet ist, liegt **nicht** im Interesse der Verwaltung. Entsprechende Verträge sind daher aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung vom 19. März 1974 grundsätzlich nicht abzuschließen.
- Nach § 60 Abs. 2 Unterabs. 2 soll der Angestellte im Rahmen der tarifvertraglichen Vorgaben über das 65. Lebensjahr hinaus weiterbeschäftigt werden, wenn er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze (§ 60 Abs. 1) die sachlichen (nicht die technischen) Voraussetzungen für die Erlangung laufender Bezüge aus der Rentenversicherung oder einer anderen der dort genannten Altersversorgung nicht erfüllt. Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung durch die VBL nach dem Versorgungs-TV ist keine Altersversorgung im vorstehend genannten Sinne.
- Liegen lediglich die formalen Voraussetzungen (Stellung des Rentenanspruchs, Rentenfeststellung, Zustellung des Rentenbescheids, Aufnahme der Rentenzahlung) noch nicht vor, kann dem ausscheidenden Angestellten gegen Abtretung seiner Rente ausnahmsweise ein Vorschuß in Höhe der voraussichtlichen Rente gezahlt werden, wenn
 - die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Rente zweifelsfrei feststehen und der Angestellte den Rentenanspruch rechtzeitig gestellt hat,
 - der Rentenversicherungsträger trotz Antrag nach § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB I keinen Vorschuß gewährt und

– dem Angestellten kein Arbeitslosengeld zu- steht.

Hat der Angestellte Anspruch auf Übergangs- geld, so kommt die Zahlung eines Vorschusses erst nach Ablauf der Zeit, für die Übergangsgeld gewährt wird, in Betracht.

5. In Nr. 34 Buchst. c wird der folgende neue Unterab- satz 3 eingefügt:

Zu den auf das Übergangsgeld anzurechnenden Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung gehören auch ausländische Sozialversicherungsrenten (vgl. hierzu Urteil des BAG v. 27. 11. 1984 – 3 AZR 436/81 AP Nr. 19 zu § 5 BetrAVG –). Für die Umrechnung der in fremder Währung gezahlten Renten in Deutsche Mark kann da- bei entsprechend § 8 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetz- es (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1986 (BGBl. I S. 222) verfahren werden.

6. In Nr. 37 a Buchst. d wird in den Hinweisen zu Teil II Abschnitt N vor der Erläuterung „Zu Unterabschnitt II Verg.Gr. IX b“ die folgende Erläuterung eingefügt:

Zu Unterabschnitt II Verg.Gr. VII und VIII

In den Fällen, in denen textverarbeitende Systeme im Fernschreibdienst eingesetzt werden, können Funk- tionszulagen nach Maßgabe der in den Durchführungs- bestimmungen zu Teil II Abschnitt N zu Unterabschnitt I Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 abgedruckten „Grundsät- ze für die Zahlung von Funktionszulagen im Schreib- dienst“ außertariflich gezahlt werden.

C.

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 9. 4. 1974 – SMBl. NW. 20310 – wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1987 S. 1436.

236

Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – VI A 3 – B 1005 – 516 u. d. Finanz-
ministers – B 1005 – 5 II D 2
v. 27. 8. 1987

Der Gem. RdErl. v. 2. 6. 1986 (SMBl. NW. 236) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 7 „Den Gemeinden ... zu verfahren“ und 9 „Dieser RdErl. ... dem Innenminister“ werden gestrichen.

– MBl. NW. 1987 S. 1438.

26

Grundsätze für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis und die Verfestigung des aufenthaltsrechtlichen Status arbeitslos gewordener ausländischer Arbeitnehmer

RdErl. d. Innenministers v. 24. 8. 1987 –
I C 4/43.324

Nummer 1.6 Abs. 2 meines RdErl. v. 13. 8. 1984 (SMBl. NW. 26) erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht, sofern die Sozialhilfe nur für einen vor- übergehenden Zeitraum in Anspruch genommen wird. Als vorübergehend in diesem Sinne ist allgemein ein Zeit- raum von sechs Monaten anzusehen.

– MBl. NW. 1987 S. 1438.

791
913

Obstbaumpflanzungen an Straßen

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr – III/A 1–13–17 (23) –
u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.05.01
v. 17. 8. 1987

1. Alte Obstbaumbestände sind vor allem infolge der
 - Ausweitung der Industrie- und Siedlungsflächen,
 - Neugestaltung des Wegenetzes,
 - Umwandlung der Obstwiesen in landwirtschaftliche Flächen oder Intensiv-Obstanlagen,
 - Rodeaktionen vergangener Jahre und
 - Vernachlässigung von notwendigen Pflege- und Nachpflanzungsmaßnahmen aufgrund nicht weiter beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung
 in ihrem Bestand stark zurückgegangen.

Diese extensiv gepflegten hochstämmigen Obstbäume leisten jedoch einen wesentlichen Beitrag zur Erhal- tung der Kulturpflege und der Eigenart und Schönheit unserer Landschaft. Als Lebensstätte für zahlreiche ge- fährdete Tierarten kommt ihnen zusätzlich besondere Bedeutung für die Erhaltung der Artenvielfalt unserer Flora und Fauna zu. Aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist es daher notwendig, die vorhandenen Bestände zu erhalten und durch Ergä- nzen und Neuanlagen auszuweiten. Dabei sind die örtlichen Besonderheiten und Standortansprüche der Baumarten zu berücksichtigen.

Bei Neuanpflanzungen von hochstämmigen Obstbäu- men wie Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume bieten sich als geeignete Standorte unter bestimmten Bedingungen auch Seitenflächen von Straßen an. Gesichtspunkte der Verkehrssicherheit sind zu beachten, stehen einer ver- stärkten Anpflanzung von Obstbäumen jedoch nicht generell entgegen.

2. Für die Bundesfern- und Landesstraßen im Zuständig- keitsbereich der Landschaftsverbände bitte ich, die Möglichkeiten einer verstärkten Anpflanzung von Obstbäumen mit krankheits-, frostresistenten alten Sorten zu untersuchen und zu nutzen.

Für Neuanpflanzungen von hochstämmigen Obstbäu- men erscheinen grundsätzlich geeignet:

- große und flache Böschungen ohne Unterpflanzung,
- Flächen hinter Straßenseitengräben, Mulden, stra- ßeneigenen Radwegen,
- Freiflächen von Rast- und sonstigen Nebenanlagen,
- Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Landschaftsgesetz und
- sonstige Restflächen an wenig befahrenen Straßen.

Dabei ist in fahrbahnnahen Bereichen von der An- pflanzung von Obstbäumen wegen ihrer Kronenbreite und des Fruchtbehangs abzusehen. Auch sollten Obst- bäume an besonders stark befahrenen Straßen (z. B. Autobahnen) nicht im unmittelbaren Einwirkungsbe- reich der verkehrsbedingten Schadstoffe angepflanzt werden. Gegen eine Obstbaumanpflanzung können in bestimmten Fällen auch wirtschaftliche Gesichtspun- kte sprechen (z. B. wenn in der Nähe liegende Intensiv- Obstanlagen oder Kleingärten durch Schädlinge bzw. Baumkrankheiten beeinträchtigt würden).

Es sollte auch geprüft werden, ob z. B. auf dem Gelände von Straßenmeistereien oder anderen öffentlichen Grundstücken geeignete Freiflächen für die Pflanzung von Obstbäumen alter Sorten zur Verfügung stehen.

Im übrigen bleiben die mit RdErl. d. Ministers für Wirt- schaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 10. 1980 (SMBl. NW. 913) bekanntgemachten „Richtlinien für den Be- stand von Straßenbäumen“ sowie die „Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil Querschnitte“, Ausgabe 1982, unberührt.

3. Bei der Auswahl der Obstbäume sind
 - ökologische und standörtliche Gegebenheiten zu be- rücksichtigen,

- Hochstämme zu verwenden, da sie den Tieren mehr Unterschlupf und Nahrung bieten, aufgrund der verwendeten Unterlagen widerstandsfähiger gegen Umwelteinflüsse sind und eine bessere optische Wirkung als gliedernde und belebende Elemente ermöglichen,
 - Obstsorten aus virusgetesteten bzw. virusfreien Bestreuerbeständen zu bevorzugen,
 - nur Obstarten und -sorten auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den historischen, ortsüblichen, traditionellen Belangen der jeweiligen Kulturlandschaft entsprechen.
4. In den Aufbaujahren ist für die notwendigen Schnitt- und Pflegemaßnahmen zu sorgen.
5. Den Kreisen und Gemeinden wird empfohlen, an den in ihrer Baulast stehenden Straßen ebenfalls die Anpflanzung von Obstbäumen alter Sorten in ihre Planungen aufzunehmen, um auch ihrerseits einen Beitrag zur Erhaltung der Eigenart und Schönheit unserer Landschaft, der Kulturpflege und der Artenvielfalt von Flora und Fauna zu leisten.

- MBL NW. 1987 S. 1438.

8300

Bundesversorgungsgesetz

Kostenersatz nach § 19 des Bundesversorgungsgesetzes

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 18. 8. 1987 -
II B 2 - 4120

Mein RdErl. v. 25. 1. 1980 (SMBl. NW. 8300) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 8 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
2. Nach Absatz 2 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:
Soweit Krankenkassen für freiwillig versicherte Mitglieder Kostenersatzungen aufgrund von Satzungsbestimmungen vorsehen, handelt es sich um Leistungen im Rahmen des § 11 Abs. 1 letzter Satz BVG, die nach § 19 Abs. 1 BVG erstattungsfähig sind. Die Erstattung an die Krankenkassen darf den Betrag des Pflegesatzes nicht überschreiten.

Dieser Änderungserlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

- MBL NW. 1987 S. 1439.

8300

Medizinische Sachaufklärung bei der Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertengesetzes

Vereinbarungen mit Sachverständigen über die Entschädigung nach X § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 19. 8. 1987 -
II B 1 - 4759 (1/87)

1. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung streben die Versorgungsämter an, mit Sachverständigen, die häufiger für Begutachtungen im Rahmen der Sachaufklärung herangezogen werden, die Höhe der Entschädigung im Vorhinein für eine Mehrzahl von Fällen pauschal zu vereinbaren (X § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB). Derartige Vereinbarungen kommen sowohl für Gutachten in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts wie auch für Gutachten nach Formblatt und gutachtliche Stellungnahmen nach Aktenlage in Schwerbehindertenangelegenheiten in Betracht.
Für die Sachaufklärung, den Abschluß von Vereinbarungen sowie die Abgabe der ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen gilt allgemein folgendes:

- 1.1 Die Vereinbarungen werden schriftlich geschlossen (X § 56 SGB). Sie beschränken sich auf die Entschädigung nach X § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB. Das Landesversorgungsamt stellt den Versorgungsämtern Vereinbarungs-Muster zur Verfügung.
- 1.2 Zuständig für den Abschluß der Vereinbarungen ist das Versorgungsamt, in dessen Amtsbereich der Gutachter tätig ist.
- 1.3 Ärzte, die einen Antragsteller behandelt haben, dürfen für denselben Antragsteller Gutachten und gutachtliche Stellungnahmen einschließlich der Prüfvermerke nicht abgeben.
- 1.4 Über die Notwendigkeit von Hausbesuchen entscheidet das Versorgungsamt.
- 1.5 Die Auswertung bereits vorhandener oder vom Versorgungsamt zu erhebender technischer Untersuchungsbefunde ist mit der vereinbarten Entschädigung abgegolten. Notwendige technische Untersuchungen werden beim Versorgungsamt durchgeführt, sofern seine Einrichtungen dies zulassen bzw. ihre gebotene Auslastung dies erfordert.
- 2 Die Entschädigung für Gutachten in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts vereinbaren die Versorgungsämter im Rahmen des Gesetzes frei. Das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen wacht darüber, daß die Versorgungsämter, soweit dies möglich ist, einheitliche Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen betreffend Gutachten in Badekur- und Kapitalabfindungsangelegenheiten.
- 3 Für Gutachten in Schwerbehindertenangelegenheiten gilt folgendes:
 - 3.1 Wie bisher werden Untersuchungsaufträge nur dann erteilt, wenn ausnahmsweise nicht bereits eine gutachtliche Stellungnahme anhand von Befundberichten und sonstigen Befundunterlagen eine Sachentscheidung gestattet oder wenn aus sonstigen Gründen - insbesondere im Falle von Gegenvorstellungen des Behinderten - eine Begutachtung mit Untersuchung geboten ist.
 - 3.2 Für Gutachten nach Formblatt aufgrund einer ärztlichen Untersuchung wird eine Entschädigung in Höhe von 70 DM vereinbart.
Diese Entschädigung schließt den Zeitaufwand für die Begutachtung, die Schreibauflagen und das Porto ein.
 - 3.3 Mit Internisten und Ärzten für Allgemeinmedizin können Versorgungsämter für solche Schwerbehindertenangelegenheiten, in denen notwendige Labor- und EKG-Untersuchungen nicht vom Versorgungsamt selbst durchgeführt werden (vgl. oben 1.5), auch eine Entschädigung in Höhe von 140 DM vereinbaren.
Diese Entschädigung schließt den Zeitaufwand für die Begutachtung, die Labor- und EKG-Untersuchungen sowie Schreibauflagen und Porto ein.
 - 3.4 Neben der Entschädigung nach den Nrn. 3.2 und 3.3 werden weitere notwendige ärztliche Leistungen in den Grenzen des § 5 ZSEG nach der Gebührenordnung für Ärzte mit dem einfachen Gebührensatz, Leistungen der in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art mit dem 1,1-fachen Gebührensatz entschädigt. Außerdem werden im gegebenen Fall nach § 9 ZSEG Fahrtkosten ersetzt oder Wegegeld gewährt und nach § 10 ZSEG eine Entschädigung für Aufwand gewährt.
 - 3.5 Für Gutachten (Stellungnahmen) nach Aktenlage werden in Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dem ZSEG einschließlich der Schreibauflagen und Portokosten folgende Entschädigungen vereinbart:
 - 3.5.1 Für Gutachten im Verwaltungsverfahren einschließlich des Vorverfahrens
 - mit abschließender Bewertung und Bezeichnung der Behinderung 23 DM,
 - mit Begründung der Notwendigkeit weiterer Sachaufklärungsmaßnahmen 12 DM,

			VkBl.	Seite
- aufgrund nochmaliger Prüfung nach gutachterlicher Untersuchung oder sonstiger weiterer Sachaufklärung mit abschließender Bewertung und Bezeichnung der Behinderung 15 DM,	TRS 004	Definition für den Begriff „Aufsetztanks“	1986	71
- zur Überprüfung von Gutachten nach Nr. 14 der Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (Prüfvermerk - Schlußbefund -, Bewertung und Bezeichnung der Behinderung) 5 DM,	TRT 002	Technische Richtlinien Tanks (TRT) Sicherung und Schutz der Ausrüstungsteile wie Absperreinrichtungen, Sicherheitsventile und Maßeinrichtungen	1986	71
3.52 für Gutachten während eines sozialgerichtlichen Verfahrens	TRT 003	Statische und dynamische Beanspruchung/maßgeblicher Druck	1986	71
- zur Auswertung eines vom Gericht eingeholten Gutachtens 28 DM,	TRT 005	Explosionsschutz an Heizeinrichtungen	1986	71
- sonst 23 DM.	TRT 006	Explosionsdruckstofffestigkeit	1986	71
3.6 Die Versorgungsämter wirken darauf hin, daß die Gutachten in Schwerbehindertenangelegenheiten möglichst innerhalb von vier Wochen erstattet werden.	TRT 007	Erläuterung des Begriffs „Gruppen von Stoffen“	1986	71
4 Meinen RdErl. v. 6. 3. 1981 (SMBL. NW. 8111) hebe ich auf.	TRT 008	Vermeidung gefährlicher elektrostatischer Aufladungen von nichtmetallischen Innenbeschichtungen	1986	71
- MBL. NW. 1987 S. 1439.	TRT 009	Sachgemäße Ausführung von Schweißarbeiten	1987	307
8300	TRT 010	Schutzauskleidung auf organischer Basis	1986	71
Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung	TRT 011	Saug-Druck-Tanks	1987	307
RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 8. 1987 - II B 2 - 1400.4	TRT 019	Berechnung	1986	71
Meine RdErl. v. 4. 5. und 22. 6. 1972, 15. 3. und 15. 5. 1973, 5. 3., 18. 3., 13. 5., 18. 7. und 16. 12. 1975, 8. 7. 1976, 4. 3. und 9. 3. 1977, 14. 9. 1978, 16. 1. und 18. 5. 1979 (SMBL. NW. 8300) werden aufgehoben.	TRT 020	Berechnung der Mindestwanddicke	1986	71
- MBL. NW. 1987 S. 1439.	TRT 024	Gleiche Sicherheit für Ausrüstungsteile (Armaturen)	1986	71
	TRT 028	Besichtigungsöffnungen	1986	71
	TRT 030	Lüftungseinrichtungen, Flammendurchschlagsicherungen	1986	71
924	TRT 031	Sicherheitseinrichtungen	1986	71
Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr	TRT 034	Gasrückführungseinrichtung	1986	71
Technische Richtlinien zur Gefahrgutverordnung Straße (TRS) Tanks (TRT) festverbundene Tanks, Aufsetztanks, Gefäßbatterien (TRTF) Tankcontainer (TRTC) Kesselwagen (TRKW)	TRT 035	Bescheinigungen über die Zulassung des Baumusters/über durchgeführte Prüfungen	1986	71
RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 25. 8. 1987 - III C 1-42-80/8	TRT 037	Doppelter statischer Druck	1986	71
Der Bundesminister für Verkehr hat im Verkehrsblatt (VkBl) nachfolgende Technische Richtlinien bekanntgegeben.	TRT 038	Reinigungsöffnungen	1986	71
	TRT 039	Nicht reagierende Flüssigkeiten	1986	71
	TRT 040	Garantierte Streckgrenze	1986	71
	TRT 041	Innere Absperreinrichtung	1986	71
	TRT 201	Geeignete metallische Werkstoffe, chemische Beanspruchungen und Spannungsrißkorrosion	1980	768
	TRT 202	Geeignete Wärmebehandlung	1986	71
	TRT 203	Isolierstoffe	1986	71
	TRT 224	Gleiche Sicherheit für Ausrüstungsteile	1986	71
	TRT 301	Schutz des Verschlusses von Öffnungen oberhalb des Flüssigkeitsspiegels durch eine verriegelbare Kappe	1980	768
	TRT 401	Schutzeinrichtung aus schwerentflammbarem Material	1986	71
	TRT 501	Geeigneter Stahl	1986	71
TRS 001	Anforderungen für Anhänger zum Transport gefährlicher Güter	1986	71	
TRS 002	Anforderungen für die elektrische Ausrüstung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter Güter und an ortsbewegliche Warnleuchten	1987	307	
TRS 003	Anforderungen an die nichtelektrische Ausrüstung und Feuerlöscher	1987	307	

**Technische Richtlinien
festverbundene Tanks,
Aufsetztanks,
Gefäßbatterien
(TRTF)**

	VkBl.	Seite
TRTF 001		
Zusätzlicher Schutz für wanddickenreduzierte Tanks	1987	382
TRTF 002		
Befähigungsnachweis des Herstellers	1986	71
TRTF 005		
Stabilität	1986	71

**Technische Richtlinien
festverbundene Tanks,
Aufsetztanks und
Gefäßbatterien (TRTF)
Kesselwagen (TRKW)**

TRTF/ KW 502	Anforderungen an die wär- meisolierende Schutzzei- nerichtung von Tanks zum Transport von warmen wässrigen Lösungen von Ammoniumnitrat (AN)	1986	71
TRTF/ KW 510	Beschaffenheit der Ver- schlußeinrichtungen für Tanks für wässrige Lö- sungen von Wasserstoff- peroxid und für Wasser- stoffperoxid hinsichtlich des Überdruckes	1986	71
TRTF/ KW 511	Dichtheit der Verschlus- seinrichtungen beim Um- kippen der Tanks für wäs- serige Lösungen von Was- serstoffperoxid und für Wasserstoffperoxid	1986	71

**Technische Richtlinien
Tankcontainer (TRTC)**

TRTC 001	Begriff „Tankcontainer“	1980	768
TRTC 002	Tankform	1986	71
TRTC 007	Merkliche Schwächung des Werkstoffes	1986	71
TRTC 010	Zusätzlicher Schutz	1986	71
TRTC 012	Vereinbarte Streckgrenze	1986	71
TRTC 023	Zusätzlicher Schutz gegen Beschädigungen	1983	492
TRTC 032	Tankschild	1986	71

Ich bitte, nach diesen Richtlinien zu verfahren. Dabei ist jedoch im Vorgriff auf eine notwendige Änderung folgendes zu beachten:

1 TRS 002

1.1 Mit Abschnitt A Nr. 1.3 soll nur ausgedrückt werden, daß die TRS 002 für die elektrische Ausrüstung von Beförderungseinheiten der Kategorie B. III (Rn 11 205 Abs. 2 Buchst. c GGVS) gilt. Die Nrn. 1.3.1–1.3.3 sind gegenstandslos.

1.2 In Anlehnung an Rn 10 260 Abs. 1 Satz 2 GGVS ist bei der Anwendung von Abschnitt D Nr. 2 zu berücksichtigen, daß auch das Gehäuse der Warnleuchten bruchsticher sein muß.

1.3 Das im Abschnitt D Nr. 5 angegebene Datum „1. 11. 1987“ muß gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 1 GGVS „1. 11. 1983“ lauten.

2 TRS 003

Rn 10 240 GGVS fordert nicht, daß Feuerlöscher mit einer Halterung auf der Beförderungseinheit angebracht sein müssen. Abschnitt D Nr. 5 ist deshalb gegenstandslos.

Der RdErl. v. 19. 7. 1983 d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (SMBl. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

– MBl. NW. 1987 S. 1440.

II.**Ministerpräsident****Generalkonsulat der Republik Peru, Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 9. 1987 –
II C 4 – 443 – 1/87

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Generalkonsulats der Republik Peru in Hamburg ernannten Herrn Javier Gonzales Terrones am 11. 8. 1987 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alvaro Salcedo Rubio, am 26. 9. 1984 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1987 S. 1441.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Technologie****Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen
auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 24. 8. 1987 –
345 – 31 – 21/1 (4)

Mit Bescheid vom 21. 8. 1987 ist die Frist für das mit Bescheid vom 27. 3. 1979 (MBl. NW. S. 607) erlassene Nachtstart- und -landeverbot für Strahlflugzeuge bis zum 31. 12. 1987 verlängert worden.

– MBl. NW. 1987 S. 1441.

**Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen
auf dem Verkehrsflughafen Düsseldorf**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 24. 8. 1987 –
345 – 31 – 21/1 (4)

Mit Bescheid vom 21. 8. 1987 sind die Fristen für das mit Bescheid vom 23. 12. 1977 (MBl. NW. 1978 S. 42) erlassene Nachtlandeverbot und das mit Bescheid vom 27. 3. 1979 (MBl. NW. S. 607) erlassene Nachtstartverbot für Strahlflugzeuge bis zum 31. 3. 1988 verlängert worden.

– MBl. NW. 1987 S. 1441.

Landschaftsverband Rheinland**Jahresabschluß 1985
der Rheinischen Heilpädagogischen Heime
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 1. 9. 1987 –
00.05–025–00/3

Gemäß § 22 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (Eig-VO) vom 22. Dezember 1953 (GS. NW. S. 181/SGV. NW. 641) wird der Jahresabschluß 1985 der Rhein. Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland hiermit veröffentlicht.

Köln, den 1. September 1987

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

Anlage 2

Jahresabrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985
Rheinische Heilpädagogische Heime, Köln

A U F W A N D		1985		Vorjahr	E R T R A G	
		DM	DM	DM	DM	DM
I. Betriebsaufwand						
1. Löhne und Gehälter		39.907.929,41		39.639.024,09	84.321.430,90	
2. Gesetzliche Sozialabgaben		6.888.229,94		6.228.284,31	4.552.505,86	
3. Sonstige Personalaufwendungen		313.184,88		545.542,80	88.873.936,76	
4. Sachaufwendungen		30.602.113,25		29.583.166,96	90.385.615,97	
				77.711.457,48	-----	
II. Geschäftsaufwand						
1. Verwaltung		4.266.523,01		4.183.450,98	1.863.703,75	
3. Nebengeschäfte		2.732.441,63		1.103.317,26	22.745,70	
4. Aufwand zum Grundstücksertrag		-----		281.601,95	63.189,16	
6. Gesamter Versorgungsaufwand		4.188.210,54		4.293.505,72	2.852.956,28	
7. Gemeinsamer Restaufwand		129.457,74		140.532,74	-----	
				11.316.632,92	-----	
III. Finanzaufwand						
1. Gewöhnliche Abschreibungen auf Anlagensachvermögen		1.415.467,43		1.550.225,91	8.344,84	
3. Zuführungen zur Wertberichtigung zum Umlaufvermögen		1.150,--		18.250,--	1.393,03	
5. Sonstige Steuern und öffentliche Abgaben		156.078,09		157.265,59	9.731,67	
6. Zinsaufwand		1.102.340,94		857.023,94	-----	
				2.675.036,46	-----	
IV. Außergewöhnlicher Aufwand						
4. Sonstiger außergewöhnlicher Aufwand				55.450,74	11.414,93	
				7.170,40	-----	
V. Jahresgewinn						
2. für Rücklagekapital (Allgemeine Rücklage)		1.599.336,84		2.315.727,68	10.876,65	
				90.904.090,23	59.909,54	
				93.357.914,44	70.777,19	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	
				-----	-----	

Erster der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Heilpädagogischen Heime des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31.12.1985 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft R. Knappe, W. Stahlschmidt, Dr. R. Harzen GbH, Gummersbach hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Büsseldorf, den 12.08.1987 der Leiter des Generalprüfungsamtes des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

gez. Pauly

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
für das Haushaltsjahr 1987****Vom 25. August 1987**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621) und der §§ 66 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr am 24. November 1986 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1987 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	341 230 300,- DM
in der Ausgabe auf	341 230 300,- DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	2 000,- DM
in der Ausgabe auf	2 000,- DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1987 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,- DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die Verbandsumlage 1987 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 11 der Zweckverbandssatzung auf 627,84 Mio DM festgesetzt.

Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	40,34 Mio DM
Stadt Bottrop	4,14 Mio DM
Stadt Dortmund	68,93 Mio DM
Stadt Düsseldorf	124,03 Mio DM
Stadt Duisburg	61,28 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	11,82 Mio DM
Stadt Essen	87,48 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	29,68 Mio DM
Stadt Hagen	20,19 Mio DM
Stadt Herne	8,05 Mio DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	18,77 Mio DM
Stadt Monheim	0,97 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	24,85 Mio DM
Stadt Oberhausen	22,64 Mio DM
Kreis Recklinghausen	22,56 Mio DM
Stadt Remscheid	5,75 Mio DM
Stadt Solingen	17,68 Mio DM
Stadt Wuppertal	58,68 Mio DM
	<u>627,84 Mio DM</u>

(2) Die Zweckverbandsmitglieder können die von ihnen aufzubringende Verbandsumlage um die in § 11 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung näher bezeichneten Leistungen

kürzen. In der Höhe der durch das Zweckverbandsmitglied vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Der Ansatz im Haushaltsplan ist daher um die von den Mitgliedern mitgeteilten Kürzungsbeträge reduziert worden, so daß sich im einzelnen folgende „bereinigten“ Umlagebeträge ergeben:

Stadt Bochum	4 320 000,00 DM
Stadt Bottrop	2 166 743,74 DM
Stadt Dortmund	-
Stadt Düsseldorf	75 267 000,00 DM
Stadt Duisburg	40 280 000,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	11 525 133,00 DM
Stadt Essen	58 951 800,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	25 767 300,00 DM
Stadt Hagen	2 040 000,00 DM
Stadt Herne	3 270 000,00 DM
Kreis Mettmann (o. Monheim)	18 770 000,00 DM
Stadt Monheim	970 000,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	7 901 000,00 DM
Stadt Oberhausen	17 640 000,00 DM
Kreis Recklinghausen	19 272 000,00 DM
Stadt Remscheid	70 000,00 DM
Stadt Solingen	455 000,00 DM
Stadt Wuppertal	-
	<u>288 665 976,74 DM</u>

(3) Die Verbandsumlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalsmonats an den Zweckverband zu entrichten. § 11 Abs. 6 der Zweckverbandssatzung bleibt hiervon unberührt.

(4) Die endgültige Verbandsumlage für das Jahr 1985 wird auf 512,603 Mio DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die Mitglieder des Zweckverbandes wie folgt:

Stadt Bochum	30,806 Mio DM
Stadt Bottrop	2,851 Mio DM
Stadt Dortmund	61,144 Mio DM
Stadt Düsseldorf	94,328 Mio DM
Stadt Duisburg	51,131 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	9,008 Mio DM
Stadt Essen	80,837 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	21,711 Mio DM
Stadt Hagen	13,592 Mio DM
Stadt Herne	6,382 Mio DM
Kreis Mettmann (o. St. Monheim)	15,639 Mio DM
Stadt Monheim	0,444 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	21,975 Mio DM
Stadt Oberhausen	20,987 Mio DM
Kreis Recklinghausen	14,274 Mio DM
Stadt Remscheid	4,443 Mio DM
Stadt Solingen	13,983 Mio DM
Stadt Wuppertal	49,068 Mio DM
	<u>512,603 Mio DM</u>

(5) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1987 wird auf 500 000,00 DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 11 (9) der Zweckverbandssatzung im Verhältnis der Umlagebeträge gemäß Abs. 1 aufzubringen.

§ 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Haushaltsatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1987 mit Verfügung vom 28. 7. 1987 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Duisburg, den 25. August 1987

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
Krings
Oberbürgermeister

– MBl. NW. 1987 S. 1444.

I.

7129

Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – V B 1 – 8001.7.39.1 – (V Nr. 03/87), d. Innenministers – I C 3/95.10.14. –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie – 133-81-3.1 (12/87) – u. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr – Z B 3 – 4243 – v. 9. 9. 1987

Der Gem. RdErl. v. 14. 7. 1980 (SMBL. NW. 7129) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 4.4.1 erhält folgende Fassung:

4.4.1 Voraussetzung ist, daß die ruhestörende Betätigung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

Aus dem Sinnzusammenhang mit Absatz 1 ist der Begriff des **öffentlichen Interesses** in Satz 2 umfassend zu verstehen. Dem öffentlichen Interesse dienen nur Betätigungen, die für das Gemeinwohl so bedeutsam sind, daß das generelle Einhalten der Nachtruhezeit dahinter zurückstehen muß. Erforderlich ist insoweit eine **Abwägung** zwischen dem Interesse an der Betätigung und dem Interesse an der Gewährleistung der Nachtruhe. Dabei ist zu beachten, daß dem Interesse an einer ungestörten Nachtruhe im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung beträchtliche Bedeutung zukommt. Die für eine Ausnahme sprechenden Gründe müssen daher gewichtig sein.

Ein **öffentliches Interesse** kann bei dringend erforderlichen Reparaturen an öffentlichen Versorgungsanlagen oder am Gleiskörper von Straßenbahnen gegeben sein. Es kann auch auf historischen, kulturellen oder sonst sozial wichtigen Umständen beruhen. Bei in die Nachtruhe hineinreichenden öffentlichen Veranstaltungen

gen z. B. von Schützenbruderschaften, Karnevalsgesellschaften oder Sportvereinen fallen die Bedeutung für die Brauchtums- und Traditionspflege und die Förderung des örtlichen Zusammenlebens sowie die Art des zu begehenden Ereignisses (Jubiläum u. ä.) bei der Abwägung ins Gewicht. Darüber hinaus sind weitere Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen (vgl. auch 4.1). Bei der Erteilung einer Ausnahme z. B. für ein Volksfest kommt es auch auf die Lage des Festplatzes, die Entfernung zu den Wohnungen der Nachbarn, die Zahl der Betroffenen, die Dauer des Festes und die Häufigkeit ähnlicher Veranstaltungen im Laufe eines Jahres an.

Die zuständige Behörde hat die **örtlichen Verhältnisse** zu bewerten und den Umfang der Einschränkungen der Nachtruhezeit festzulegen. Als Maßstab ist die Sicht eines verständigen, für Geräuscheinwirkungen durchschnittlich sensiblen Beobachters zugrunde zu legen. Dabei soll darauf geachtet werden, daß innerhalb benachbarter Wohnungen bei geschlossenen Fenstern Bereiche mit ausreichender Wohnruhe erhalten bleiben. Bei Beachtung dieser Kriterien kann für Veranstaltungen im **öffentlichen Interesse** in der Regel davon ausgegangen werden, daß bei einer Einschränkung der Nachtruhe an bis zu 3 vom Hundert der Tage eines Jahres eine Ausnahme unbedenklich ist, sofern die Veranstaltungen nicht in ununterbrochener Folge stattfinden.

Ein **überwiegendes Interesse eines Beteiligten** an einer die Nachtruhe störenden Tätigkeit kann z. B. bei zeitlich beschränkten Reparaturen an Produktionsanlagen zu bejahen sein, wenn deren Aufschub zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Auch wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme zu bejahen sind, steht es im pflichtgemäßen **Ermessen** der Behörde, ob sie einem Ausnahmeantrag stattgibt. Im Rahmen der Ermessensausübung ist insbesondere das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

2. Nach Nr. 4.4.3 wird folgende Nr. 4.5 neu eingefügt:

4.5 Für die in Absatz 3 genannten Veranstaltungen können die Gemeinden generelle Ausnahmen durch ordnungsbehördliche Verordnung zulassen. Absatz 3 eröffnet dem Verordnungsgeber einen über Absatz 2 hinausgehenden Entscheidungsspielraum. Der Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung kann sich insbesondere empfehlen, wenn eine Ausnahme nach Absatz 2 nicht ausreicht, die Bedeutung des öffentlichen Bedürfnisses oder der besonderen örtlichen Verhältnisse umfassend und angemessen zu gewichten. Zur Auslegung des Begriffes „öffentliches Bedürfnis“ können die bei Nr. 4.4.1 genannten Gesichtspunkte mit herangezogen werden. Die Verordnung kann für Ortsteile unterschiedliche Regelungen treffen oder auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

Vor Erlaß einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung von Ausnahmen von Absatz 1 kann es zweckmäßig sein, die möglicherweise Betroffenen (z. B. Veranstalter von Festen, betroffene Nachbarn) im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung in geeigneter Weise anzuhören. Es empfiehlt sich, die Umstände, die das öffentliche Bedürfnis begründen oder die besonderen örtlichen Verhältnisse ausmachen, konkret zu beschreiben und in den Akten zu dokumentieren.

– MBl. NW. 1987 S. 1445.

II.

Innenminister

**Orientierungsdaten 1988 bis 1991
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 9. 1987 –
III B 3 – 5/1031 – 7002/87

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418), geändert durch Verordnung vom 5. November 1976 (GV. NW. S. 372), – SGV. NW. 630 – und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBI. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten 1988 bis 1991 für die Finanzplanung 1987 bis 1991 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

Die Orientierungsdaten tragen den wirtschafts- und finanzpolitischen Zielsetzungen Rechnung. Gesamtwirtschaftlicher Rahmen für die Orientierungsdaten der Gemeinden und Gemeindeverbände auf der Einnahmen- und Ausgabenseite sind die Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, wie sie auch der Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ beim Bundesminister der Finanzen in seiner Sitzung vom Mai 1987 zugrunde gelegen haben. Danach wird von folgender Entwicklung ausgegangen:

Position	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Veränderungen gegenüber Vorjahr in v. H.			
	1986*)	1987	1988	1991/1986**)
Bruttosozialprodukt nominal	+ 5,5	+ 4	+ 4 1/2	+ 4 1/2
Preisrate des Bruttosozialproduktes	+ 3,1	+ 2	+ 2	+ 2
Bruttosozialprodukt (real)	+ 2,4	+ 2	+ 2 1/2	+ 2 1/2

*) vorläufiges Ist-Ergebnis des Statistischen Bundesamtes

**) jahresdurchschnittliche Veränderungsrate auf der Basis 1986

Die Steuereinnahmen sind auf der Grundlage des Ergebnisses des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ in seiner Sitzung vom Mai 1987 unter Berücksichtigung der zu erwartenden Steuerausfälle durch die Steueränderungsgesetzgebung des Bundes (2. Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 und Steuersenkungs-Erweiterungsgesetz 1988) zu Lasten der Jahre ab 1988 sowie der besonderen strukturellen Gegebenheiten verschiedener Wirtschaftsbereiche in Nordrhein-Westfalen geschätzt worden. Gleichwohl können sich im Hinblick auf stark unterschiedliche wirtschaftliche Verhältnisse örtlich beträchtliche Unterschiede in der weiteren Entwicklung der Steuereinnahmen ergeben.

Wegen der von der Bundesregierung beabsichtigten Steuerreform 1990 sind z. Zt. realistische Schätzungen zur Steuereinnahmenentwicklung in den Jahren 1990 und 1991 nicht möglich. Die kommunalen Finanzplanungen

sind deshalb für diese Jahre mit erheblichen Unsicherheiten belastet. Einnahmeschätzungen auf der Basis des geltenden Steuerrechtes führen zu Fehlannahmen und verleiten zu Fehlinterpretationen, so lange der Bund im Finanzplanungsrat seine Vorstellungen zur Finanzierung der Steuerreform 1990 und der damit verbundenen Belastung der kommunalen Ebene nicht darlegt. Um nicht unrealistische Erwartungen zu erwecken, wurde darauf verzichtet, den Gemeinden (GV) des Landes in den Orientierungsdaten für die Jahre 1990 und 1991 Veränderungsraten bei den kommunalen Steuereinnahmen auf der Grundlage des geltenden Steuerrechtes bekanntzugeben.

Auch die Entwicklung der Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes sind mit den gleichen Unsicherheiten belastet, weil sie ebenfalls von realistischen Schätzungen zum Aufkommen der Gemeinschaftssteuern (einschließlich des Landesanteils an der Einkommensteuer) abhängen. Auch in diesem Bereich sind z. Zt. verlässliche Prognosen für die Jahre 1990 und 1991 nicht möglich. Die Orientierungsdaten geben deshalb für die Jahre 1990 und 1991 vorläufig keine Veränderungswerte zu den kommunalen Einnahmen.

Um den Gemeinden (GV) gleichwohl eine Hilfestellung für ihre eigenen Einschätzungen zu geben, enthalten die Erläuterungen zur Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer drei verschiedene Schätzungsalternativen, die den aus heutiger Sicht denkbaren Schätzungsrahmen abstecken. Auch für die Ausgabenentwicklung sind Prognosen für die Jahre 1990 und 1991 infolge ihrer Abhängigkeit von der Einnahmenausstattung im gesamten nicht möglich. Die für die Entwicklung der Personalausgaben und der Leistungen der Sozialhilfe bekanntgegebenen Zuwachsraten sind Leitlinien für die kommenden Haushaltsjahre.

Die in den Orientierungsdaten fehlenden Angaben werden baldmöglichst ergänzt, wenn hinreichende Klarheit über die Absichten des Bundes zur Steuerreform 1990 besteht.

Infolge der gesetzlich normierten Verpflichtung können die Gemeinden (GV) des Landes nicht von der Aufstellung der Finanzplanung entbunden werden. Wegen der bestehenden Unsicherheiten wird der Abgabetermin zur Finanzplanungsstatistik auf den 1. Februar 1988 verschoben. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch übersandte Finanzplanungen ohne Angaben zu den Planungsjahren 1990 und 1991 akzeptiert.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Orientierungsdaten in den Erläuterungen zur Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes erstmals die vorläufigen Grundbeträge für die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und der Kreise für 1988 enthalten.

An den in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Daten sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Erstellung und Fortschreibung der Finanzplanung für die Jahre 1987 bis 1991 entsprechend §§ 16 Abs. 1 StWG und 62 Abs. 1 GO NW ausrichten. Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und können damit nur Anhaltspunkte für die jeweils einzelne gemeindliche Finanzplanung geben. Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können die strukturellen Unterschiede in der Aufgabenstellung sowie die besondere Finanzlage der einzelnen Gemeinde (GV) zu abweichenden Ergebnissen führen. Es bleibt daher Aufgabe jeder Gemeinde (GV), anhand der landeseinheitlichen Durchschnittswerte und entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln.

**Orientierungsdaten 1988 - 1991
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Einnahme-/Ausgabeart	Veränderung in v.H. gegen- über dem Vorjahr			
	1988	1989	1990	1991
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommen- steuer ¹⁾	+ 0,6	+ 5,5	.	.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital (brutto) ²⁾	+ 2,4	+ 3,2	.	.
3. Grundsteuer A und B ²⁾	+ 3,3	+ 2,7	.	.
4. Übrige Steuern	0	0	.	.
5. Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes	0	+ 0,5	.	.
a) Allgemeine Zuweisungen ³⁾	+ 3,2	0	.	.
<u>dar.:</u> Schlüsselzuweisungen	+ 3,6	0	.	.
b) Zweckzuweisungen	-16,8	+ 3,6	.	.
6. Sonstige Zuweisungen des Landes außerhalb des Steuerverbundes ⁴⁾	0	- 4,6	.	.
7. Umlagegrundlagen	+ 3,5	+ 0,5	.	.
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Gesamtausgaben ⁵⁾	+ 2,3	+ 3,0	.	.
2. Personalausgaben	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
3. Investitionsausgaben ⁶⁾	- 4,0	+ 0	.	.
4. Sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand	+ 3,0	+ 3,0	.	.
5. Leistungen der Sozialhilfe u.ä.	+ 6,5	+ 6,0	+ 5,0	+ 5,0

Anmerkungen:

- 1) Auf der Grundlage der regionalisierten Steuerschätzung vom 18./20. Mai 1987 unter Einbeziehung des Steuersenkungserweiterungsgesetzes 1988. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1988 beträgt 8 150 Mio. DM. Bei der Schätzung für 1988 und 1989 sind Risiken aus zu positiven gesamtwirtschaftlichen Annahmen nicht auszuschließen. Wegen der z. Zt. bestehenden Unsicherheiten bei der von der Bundesregierung beabsichtigten Steuerreform 1990 werden für die Jahre 1990 und 1991 keine Orientierungsdaten gegeben. Nach den derzeit bekannten Planungen ergeben sich für die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen unmittelbare Einkommensteuerausfälle i. H. von rd. 1 550 Mio. DM (Entstehungsjahrrechnung); inwieweit sich dieser Betrag durch den kompensatorisch geplanten Subventionsabbau mindert, ist derzeit noch offen.

Zur Hilfestellung werden nachfolgend drei Alternativen aufgeführt, die den möglichen Rahmen bei eigenen Schätzungen abstecken:

Alternative Gemeindeanteile an der Einkommensteuer (Mio. DM) ¹⁾		
	1990	1991
1. Bruttorechnung auf Basis des geltenden Steuerrechts	9 150	9 690
2. Bruttorechnung auf Basis eines Steuerausfalls 1990 von insg. 36,9 Mrd. DM ohne Kompensation bei der kommunalen Ebene	7 605	8 145
3. Nettorechnung (Basis 2) unter Annahme einer Kompensation von 19 Mrd. DM bei gleichgewichtiger Berücksichtigung der kommunalen Ebene entsprechend ihrem Anteil am Steueraufkommen	8 401	8 941

¹⁾ Zum Vergleich: Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 1988 beträgt 8 150 Mio. DM

- 2) Die ausgewiesenen Raten gehen vom geltenden Steuerrecht aus, d. h. Hebesatzveränderungen sind nur insoweit einbezogen als sie bereits rechtswirksam sind. Da es sich um eine Durchschnittsentwicklung für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen handelt, kann die einzelne Gemeinde, entsprechend ihrer individuellen Hebesatzpolitik, Zu- bzw. Abschläge vornehmen.

- 3) Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach dem Entwurf des GFG 1988 kann von folgenden vorläufigen Grundbeträgen ausgegangen werden:

- a) Grundbetrag Schlüsselzuweisungen der Gemeinden: 966,79 DM
b) Grundbetrag Schlüsselzuweisungen der Kreise: 479,55 DM.

- 4) Darin enthalten ist der Anteil der Gemeinden und Kreise an der Kfz.-Steuer gem. § 24 GFG in Höhe von 25 v. H. mit folgenden Beträgen:

1988:	686 Mill. DM
1989:	638 Mill. DM
1990:	573 Mill. DM
1991:	580 Mill. DM.

Das Nachtragsgesetz zu den GFG 1983, 1984 und 1985 wurde mit seinen finanziellen Wirkungen in Höhe von jährlich 179 Mill. DM bis 1988 berücksichtigt.

- 5) Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorische Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehl Betragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben).

Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

- 6) Wegen der bestehenden Finanzierungszwänge mußten die kommunalen Sachinvestitionen für 1988 in Abhängigkeit von der gesamten Einnahmeausstattung zurückgenommen werden. Eine Ausweitung kommunaler Investitionen ist weiterhin den Gemeinden (GV) empfehlenswert, deren individuelle Finanzausstattung dies ohne dauerhafte Gefährdung des Haushaltsausgleichs erlaubt.

Zur Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände gebe ich folgende allgemeine Hinweise:

Durch den finanzwirtschaftlichen Konsolidierungskurs der vergangenen Haushaltsjahre hatte sich bei den nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbänden im allgemeinen eine positive Haushaltsentwicklung ergeben. Besondere Sparerfolge der nordrhein-westfälischen Kommunen zeigen sich bis Ende 1986 an der moderaten Entwicklung der Ausgabenwüchse beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand und beim Zinsaufwand. Durch die zurückhaltende Neuverschuldung bei gleichzeitig sinkendem Zinsniveau sind Entlastungseffekte entstanden. Auffällig sind auch die aus den Konsolidierungszwängen entstandenen Bemühungen um eine kostengerechte Ausschöpfung der Einnahmen aus Gebühren, Entgelten und sonstigen zweckgebundenen Abgaben.

Die positive Gesamtentwicklung wird allerdings nach wie vor durch die starken Ausgabenwüchse bei den sozialen Leistungen negativ beeinflusst. Besonders in den Haushaltsjahren 1985/1986 haben sich in diesem Bereich sehr starke Ausgabenbelastungen durch weitere Zunahme der Fallzahlen und durch den Anstieg der Regelsätze für gesetzliche Sozialhilfeleistungen ergeben.

Der erreichte Konsolidierungsgrad darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß es in Nordrhein-Westfalen weiterhin eine Reihe von Gemeinden gibt, die insbesondere wegen der Mängel im bestehenden Steuersystem eine unzureichende eigene Finanzausstattung haben und die deswegen weiterhin mit erheblichen finanzwirtschaftlichen Problemen konfrontiert sind. In diesen Fällen müssen Fehlbeträge der kommunalen Verwaltungshaushalte über die jährliche Haushaltswirtschaft hinaus durch zusätzliche Haushaltssicherungskonzepte schrittweise abgebaut werden.

Die Rechnungsfehlbeträge der kommunalen Verwaltungshaushalte hatten von 721 Mio. DM in 1982 auf 475 Mio. DM in 1985 abgenommen. Der erneute leichte Anstieg der Rechnungsfehlbeträge in 1986 auf rd. 520 Mio. DM unterstreicht die bei strukturbelasteten Gemeinden nach wie vor bestehenden Haushaltsschwierigkeiten. Den Gemeinden und Städten mit rückläufigen oder nur unterdurchschnittlich steigenden Steuereinnahmen bei gleichzeitigen Zusatzbelastungen im Sozialbereich fehlte es zwangsläufig an dem notwendigen haushaltswirtschaftlichen Spielraum, um neue Schuldendienstleistungen und Eigenfinanzierungsanteile in ihren Verwaltungshaushalten zu erwirtschaften.

Insgesamt wird sich die Haushaltssituation der Kommunen mit dem Jahr 1988 verschlechtern. Selbst bei Fortsetzung des Konsolidierungskurses auf der vom Finanzplanungsrat empfohlenen 3%-Linie des Ausgabenwachstums sind als Folge der bundesgesetzlichen Eingriffe in die Steuereinnahmen der Gemeinden erhebliche Finanzierungsdefizite nicht zu vermeiden. Im Ausgabenbereich bleibt die weitere Entwicklung der sozialen Leistungen eine erhebliche Belastung der kommunalen Haushalte.

Der Konsolidierungsdruck wird vor allem für die kommunalen Verwaltungshaushalte erneut zunehmen. Höhe-

re Fehlbeträge sind haushaltswirtschaftlich nicht vertretbar und kommunalpolitisch kein akzeptabler Weg, weil sie die Haushalte kommender Jahre weiter einengen und eine zukunftsorientierte kommunale Entwicklung für viele Jahre erschweren.

Deshalb müssen die finanzwirtschaftlichen Bemühungen der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen weiter schwerpunktmäßig darauf gerichtet sein, den Haushaltsausgleich des Verwaltungshaushalts dauerhaft zu gewährleisten und die bestehenden Fehlbeträge aus Vorjahren baldmöglichst abzubauen.

Der Finanzplanungsrat hat sich in seiner Sitzung am 3. Juni 1987 für die Fortsetzung der sparsamen Ausgabenpolitik bei Bund, Ländern und Gemeinden (GV) ausgesprochen, weil das Defizit des öffentlichen Gesamthaushalts (bei starken regionalen Unterschieden) immer noch zu hoch sei und der Anteil der Zinsausgaben an den Gesamtausgaben sowie die Verschuldung auch bei günstiger Wirtschaftsentwicklung weiter steigen werden. Der Finanzplanungsrat hält daher auch für die Haushalte 1988 sowie für die Finanzpläne bis 1991 grundsätzlich an seiner Empfehlung fest, das Ausgabenwachstum des öffentlichen Gesamthaushalts auf insgesamt jährlich 3 v. H. zu begrenzen. Von notwendigen weiteren Konsolidierungsanstrengungen sollte daher nicht abgesehen werden; ebenso wenig dürfen die bislang erzielten Konsolidierungserfolge gefährdet werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben darauf hingewiesen, daß die Finanzierungszwänge aus der durch die Steuerreformen 1988/1990 verschlechterten kommunalen Einnahmenausstattung zu einem Rückgang der kommunalen Sachinvestitionen führen können. Dies bestätigt die in diesen Orientierungsdaten für die Entwicklung der Sachinvestitionen in 1988 gegebene Prognose.

Die Kommunalaufsichtsbehörden werden gebeten, die Orientierungsdaten sowie die vorstehenden Ausführungen bei der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzungen 1988 und der Nachtragshaushaltssatzungen zu berücksichtigen. Bei Vorlagen eines im Verwaltungshaushalt unausgeglichenen Haushaltsplanes ist wie in den Vorjahren zu prüfen, ob und inwieweit der Fehlbedarf aus nicht unabweisbaren Ausgaben resultiert und welche weiteren Maßnahmen zur Haushaltssicherung eingeleitet werden können. Bei der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung ist den Gemeinden oder Kreisen, deren Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt nicht innerhalb von zwei Haushaltsjahren abbaubar erscheint, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes aufzugeben.

Der Termin für die Abgabe der kommunalen Finanzplanungsergebnisse 1987 bis 1991 beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf den

1. Februar 1988

T.

festgesetzt.

- MBl. NW. 1987 S. 1446.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 88 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589